



**EUROPÄISCHE UNION**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**DER RAT**

**Straßburg, den 8. Oktober 2025  
(OR. en)**

**2024/0224(COD)  
LEX 2459**

**PE-CONS 19/1/25  
REV 1**

**PECHE 142**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1026/2012  
ÜBER BESTIMMTE MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG  
DER BESTANDSERHALTUNG GEGENÜBER LÄNDERN,  
DIE NICHT NACHHALTIGEN FISCHFANG ZULASSEN**

**VERORDNUNG (EU) 2025/...**  
**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 8. Oktober 2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012**  
**über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung**  
**gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2025/1191 vom 21.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1191/oj>.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 22. September 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>3</sup> (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995<sup>4</sup> (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, deren Flotten diese Bestände befischen. Eine solche Zusammenarbeit könnte entweder im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) eingerichtet werden oder mittels Ad-hoc-Vereinbarungen zwischen den Ländern, die ein Interesse an der jeweiligen Fischerei haben.

---

<sup>3</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1998/392/oj>).

<sup>4</sup> Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/1998/414/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1998/414/oj)).

- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> wurde ein Rahmen festgelegt, um die Einstufung von Drittländern und die Verabschiedung von Maßnahmen in Bezug auf Drittländer zu ermöglichen, die nicht kooperieren und die nicht nachhaltige Befischung eines Bestands, der für die Union von gemeinsamem Interesse ist, zulassen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 kann ein Land als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es unter anderem bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ und des UNFSA oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen Bestimmung des Völkerrechts zusammenarbeitet und nicht die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen verabschiedet.
- (4) Eine Begriffsbestimmung für „mangelnde Zusammenarbeit“ sollte eingeführt werden, um für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 den Umfang und die Bedeutung der Verpflichtung, im Einklang mit dem SRÜ und dem UNFSA zusammenzuarbeiten, klarer festzulegen.
- (5) Der Begriff „beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten“ sollte so verstanden werden, dass er sich auf öffentlich verfügbare wissenschaftliche Gutachten bezieht, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten und Methoden erstellt wurden und von einem auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten, unabhängigen wissenschaftlichen Gremium herausgegeben oder überprüft wurden.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1026/oj>).

- (6) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nicht umsetzt oder durchsetzt, und dass hierzu auch Kontrollmaßnahmen, einschließlich im Rahmen von RFOs, zählen.
- (7) Außerdem sollten die Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, einschließlich im Rahmen von RFOs, verbessert werden.
- (8) Um zu bewerten, welche geeigneten Maßnahmen hinsichtlich eines Landes, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, zu treffen sind, wird ein detailliertes Verständnis der Handelsbeziehungen der Union mit dem zu bewertenden Land benötigt, wofür unter anderem historische Daten für eingeführte Erzeugnisse analysiert werden müssen, die die tatsächlichen Einfuhrmuster hinsichtlich dieses Landes abbilden.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ‚vergesellschaftete Arten‘ alle zu demselben Ökosystem wie der Bestand von gemeinsamem Interesse gehörenden Fischarten, die sich von diesem Bestand ernähren, ihm als Nahrung dienen, mit ihm um Nahrung und Lebensraum konkurrieren oder mit ihm im selben Fanggebiet vorkommen und im Rahmen derselben Fischerei oder derselben Fischereien befischt oder zufällig, einschließlich als Beifang, gefangen werden;“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) ‚nicht nachhaltig bewirtschaftet‘ den Zustand, in dem der Bestand nicht dauerhaft auf oder über einem Stand erhalten wird, der den höchstmöglichen Dauerertrag erbringen kann, oder – falls sich dieser Stand nicht schätzen lässt – in dem der Bestand nicht dauerhaft innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß dem Vorsorgeansatz beim Fischereimanagement gemäß Artikel 6 des UNFSA erhalten wird; das Bestandsniveau, ab dem der Bestand nicht nachhaltig bewirtschaftet ist, ist anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zu bestimmen;“

c) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„i) ‚mangelnde Zusammenarbeit‘ das Versäumnis von Ländern, in gutem Glauben Kontakt aufzunehmen und sinnvolle Konsultationen, einschließlich im Rahmen von RFOs, durchzuführen, bei denen wesentliche Anstrengungen unternommen werden, um eine Einigung über die Verabschiedung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen; Beispiele für mangelnde Zusammenarbeit sind (nicht erschöpfende Liste):

1. Weigerung, alle einschlägigen Küstenstaaten und Fischereistaaten zu konsultieren oder an Konsultationen zu beteiligen;
2. ungerechtfertigter, einseitiger Abbruch von Konsultationen;
3. unangemessene Verzögerungen, auch bei der Beantwortung von Ersuchen oder bei der Aufnahme von Konsultationen;
4. Zurückhalten von Informationen, die für Konsultationen relevant sind;
5. Einreichung unangemessener Informationsersuchen;
6. Nichteinhaltung vereinbarter Verfahren;
7. systematische Weigerung, Gegenvorschläge oder die Interessen anderer Parteien in Erwägung zu ziehen;
8. systematisches Beharren auf dem eigenen Standpunkt über einen längeren Zeitraum hinweg, unabhängig von der Flexibilität, die andere Parteien während der Konsultationen zeigen;

9. Weigerung, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten oder früheren Fangtätigkeiten für den betreffenden Bestand oder die betreffenden Bestände zu berücksichtigen;
10. während die Konsultationen über umfassende Regelungen für die Aufteilung andauern, Durchführung von Konsultationen im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen über die partielle Aufteilung von Beständen von gemeinsamem Interesse oder anschließend den Abschluss von Vereinbarungen über die partielle Aufteilung von Beständen von gemeinsamem Interesse unter Ausschluss einiger einschlägiger Küstenstaaten oder Fischereistaaten für Bestände von gemeinsamem Interesse.“

2. Artikel 3 Buchstabe b Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:

- „i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich Kontrollmaßnahmen, zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet, umgesetzt oder durchsetzt, einschließlich im Rahmen einer RFO oder im Falle bilateral oder multilateral vereinbarter Maßnahmen, oder
- ii) Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen wie etwa Quoten oder diskriminierende Maßnahmen ohne die gebotene Rücksicht auf die Rechte, Interessen und Pflichten anderer Länder und der Union verabschiedet und diese Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, gemeinsam mit Maßnahmen anderer Länder und der Union betrachtet, zu einer Befischung führen, die zur Folge haben könnte, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden; diese Bedingung gilt auch dann als erfüllt, wenn die von diesem Land verabschiedeten Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nur dank von anderer Seite getroffener Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn die Kommission die Verabschiedung von in Artikel 4 genannten Maßnahmen für erforderlich hält, setzt sie das betreffende Land über ihre Absicht in Kenntnis, es als Land auszuweisen, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt. In solchen Fällen werden das Europäische Parlament und der Rat unverzüglich unterrichtet und regelmäßig über Entwicklungen und die ergriffenen Maßnahmen informiert.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Fällt ein Bestand von gemeinsamem Interesse in den Regelungsbereich einer RFO, so bringt die Kommission die Angelegenheit, dass ein Land nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, im Compliance-Gremium dieser RFO zur Sprache, bevor sie gegebenenfalls die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung übermittelt, damit Abhilfe geschaffen werden kann.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor der Verabschiedung von Maßnahmen gemäß Artikel 4 bietet die Kommission dem betroffenen Land ausreichend Gelegenheit, zu der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Benachrichtigung schriftlich Stellung zu nehmen und alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.“

e) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(4) Die Kommission gibt dem betreffenden Land höchstens 90 Tage Zeit zur Beantwortung der in Absatz 1 genannten Benachrichtigung und räumt ihm eine angemessene Frist ein, um Abhilfe zu schaffen.

(5) Nach der Verabschiedung der Maßnahmen nach Artikel 4 hält die Kommission den Kontakt aufrecht, führt den offenen Dialog mit dem betreffenden Land fort und fördert die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene, damit dieses Land damit aufhört, nicht nachhaltigen Fischfang zuzulassen.

(6) Nimmt das betreffende Land in gutem Glauben Konsultationen mit der Union auf, so lässt sich die Kommission unverzüglich auf diese Konsultationen ein.“

4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Anwendbarkeit der in Artikel 4 genannten Maßnahmen endet, wenn das Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, die notwendigen geeigneten Abhilfemaßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands von gemeinsamem Interesse verabschiedet und diese Abhilfemaßnahmen
- a) entweder autonom verabschiedet oder anlässlich von Konsultationen mit der Union und gegebenenfalls anderen betroffenen Ländern oder im Rahmen von RFOs vereinbart wurden und
  - b) sich nicht nachteilig auf die Wirksamkeit der Maßnahmen auswirken, die die Union – autonom, in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder im Rahmen von RFOs – zur Erhaltung der betreffenden Fischbestände getroffen hat.“

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*